

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 24. April 2020	Nr. 58
------	-----------------------------	--------

Änderung der Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen an das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Anschluss-Satzung)

Die Kammerversammlung hat am 20. November 2019 folgende Änderung der Anschluss-Satzung beschlossen:

1. Abschnitt B Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Architekten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Angehörige der Architektenkammer Bremen werden, sind Pflichtmitglieder der Versorgungseinrichtung, soweit sie bei Aufnahme in die Architektenkammer Bremen berufsfähig sind. Fällt eine bei Aufnahme bestehende Berufsunfähigkeit weg, beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wegfalls.“

2. In Abschnitt C erhält der Abschnitt „§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert“ folgende Fassung:

„Der Aufsichtsausschuß besteht aus neun Mitgliedern der Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, zwei Mitgliedern der Architektenkammer Hessen, einem Mitglied der Architektenkammer Bremen, einem Mitglied der Architektenkammer Saarland und zwei Mitgliedern der Ingenieurekammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Der Vertreter der Architektenkammer Bremen wird von der Kammerversammlung der Architektenkammer Bremen gewählt.“

Beschlossen von der Kammerversammlung der Architektenkammer am
20. November 2019 gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 16 BremArchG.

Ausgefertigt am 22. Januar 2020

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 20. November 2019 beschlossene Änderung der Anschluss-Satzung wird nach § 16 Absatz 1 Bremisches Architektengesetz in der zzt. gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 28. Februar 2020

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
-Aufsichtsbehörde-